Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 285:
Horstmarer Landweg / Corrensstraße / Mendelstraße

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. Bei der Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl können Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen, die außerhalb des Baugrundstücks liegen, diesem zugeschlagen werden (§ 21 a (2) BauNVO).

2. Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse sind für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen, Treppenaufgängen und Kaminen zulässig (§ 17 (5) BauNVO).

3. Das oberste Vollgeschoss der Wohnhäuser zwischen der vorhandenen Wohnanlage und der Corrensstraße muss um mindestens 1,50 m hinter der Außenwand des darunter liegenden Vollgeschosses zurückspringen (§ 23 (3) BauNVO).

4. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind – soweit es sich um Gebäude handelt – außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Das gilt auch für Stellplätze und Garagen, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Ausnahmen sind möglich, sofern ein Mehrbedarf nachgewiesen wird (§ 23 (5) BauNVO).

5. Im WA-Gebiet sind Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO). In diesem Gebiet sind für eine Fläche von 800 m² des Erdgeschosses nur der Versorgung des Gebietes dienende Läden zulässig (§ 1 (7) BauNVO).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe